

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang Luckenwalde, 24. September 2014

Nr. 32

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014.....	2
Wahlkreis 23 Erststimme	3
Wahlkreis 23 Zweitstimme	4
Wahlkreis 24 Erststimme	5
Wahlkreis 24 Zweitstimme	6
Wahlkreis 25 Erststimme	7
Wahlkreis 25 Zweitstimme	8
Sonstige Bekanntmachungen	9
Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	9
Bekanntmachungsanordnung.....	17

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**Bekanntmachung vom 19. September 2014**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. September 2014 gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) und § 73 Abs. 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) die endgültigen Ergebnisse der Wahl zum 6. Landtag Brandenburg für die Wahlkreise Nr. 23, 24 und 25 ermittelt und festgestellt.

Des Weiteren hat der Kreiswahlausschuss gemäß § 73 Abs. 3 BbgLWahlV festgestellt, dass

im Wahlkreis 23	Helmut Barthel	(Sozialdemokratische Partei Deutschlands),
im Wahlkreis 24	Erik Stohn	(Sozialdemokratische Partei Deutschlands),
im Wahlkreis 25	Christoph Schulze	(Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler)

gewählt ist.

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 BbgLWahlV gebe ich nachfolgend die Wahlergebnisse – gegliedert nach Wahlkreisen sowie Erst- und Zweitstimmen – bekannt:

Wahlkreis 23
Erststimme

Wahlberechtigte insgesamt	46.041
Wählerinnen und Wähler	21.434
Ungültige Erststimmen	472
Gültige Erststimmen	20.962

Bewerber/in	Name der Partei oder politischen Vereinigung (Kurzbezeichnung)	Erststimmen
Barthel, Helmut	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	6.936
Müller, Norbert	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.604
Eichelbaum, Danny	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	4.805
Borgwardt, Martina	Freie Demokratische Partei (FDP)	571
Wagner, Ruth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	1.162
Ertl, Erich	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	1.204
Bessin, Birgit	Alternative für Deutschland (AfD)	2.680

Wahlkreis 23
Zweitstimme

Wahlberechtigte insgesamt	46.041
Wählerinnen und Wähler	21.434
Ungültige Zweitstimmen	398
Gültige Zweitstimmen	21.036

Name der Partei oder politischen Vereinigung	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	7.068
DIE LINKE	DIE LINKE	3.516
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	4.635
Freie Demokratische Partei (FDP)	FDP	367
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	1.119
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	351
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	BVB / FREIE WÄHLER	869
DIE REPUBLIKANER	REP	66
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	33
Alternative für Deutschland	AfD	2.682
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	330

Wahlkreis 24
Erststimme

Wahlberechtigte insgesamt	41.553
Wählerinnen und Wähler	18.381
Ungültige Erststimmen	368
Gültige Erststimmen	18.013

Bewerber/innen	Name der Partei oder politischen Vereinigung (Kurzbezeichnung)	Erststimmen
Stohn, Erik	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	6.188
Böttcher, Maritta	DIE LINKE (DIE LINKE)	4.600
Petke, Sven	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3.477
Hurtig, Manuel	Freie Demokratische Partei (FDP)	244
Gust, Klaus-Peter	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	923
Lindner, Fritz	Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)	645
Junker, Torsten	Alternative für Deutschland (AfD)	1.936

Wahlkreis 24
Zweitstimme

Wahlberechtigte insgesamt	41.553
Wählerinnen und Wähler	18.381
Ungültige Zweitstimmen	326
Gültige Zweitstimmen	18.055

Name der Partei oder politischen Vereinigung	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	6.730
DIE LINKE	DIE LINKE	3.807
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	3.592
Freie Demokratische Partei (FDP)	FDP	219
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	681
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	412
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	BVB / FREIE WÄHLER	326
DIE REPUBLIKANER	REP	41
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	38
Alternative für Deutschland	AfD	2.046
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	163

Wahlkreis 25
Erststimme

Wahlberechtigte insgesamt	48.825
Wählerinnen und Wähler	23.617
Ungültige Erststimmen	375
Gültige Erststimmen	23.242

Bewerber	Name der Partei oder politischen Vereinigung (Kurzbezeichnung)	Erststimmen
Biesterfeld, Dietlind	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4.330
Preuß, Carsten	DIE LINKE (DIE LINKE)	3.253
Dr. Petersohn, Karin	Christlich Demokratische Partei Deutschlands (CDU)	4.167
Rocher, Klaus	Freie Demokratische Partei (FDP)	907
Dr. Kalinka, Gerhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	1.122
Schulze, Christoph	Brandenburger Vereinigte BVB / FREIE WÄHLER	6.281
Freiherr von Lützow, Daniel	AfD	2.752
Mücke, Oliver	PIRATEN	430

Wahlkreis 25
Zweitstimme

Wahlberechtigte insgesamt	48.825
Wählerinnen und Wähler	23.617
Ungültige Zweitstimmen	352
Gültige Zweitstimmen	23.265

Name der Partei oder politischen Vereinigung	Kurzbezeichnung	Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	5.539
DIE LINKE	DIE LINKE	3.397
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	4.664
Freie Demokratische Partei (FDP)	FDP	380
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	1.544
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	426
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler	BVB / FREIE WÄHLER	3.455
DIE REPUBLIKANER	REP	53
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	41
Alternative für Deutschland	AfD	3.240
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	526

Spalek
Kreiswahlleiterin

Sonstige Bekanntmachungen

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

**Wasserversorgungsbeitragssatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 2), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I. S. 30) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 04. September 2014 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13	Anzeigepflicht
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Sprachform
§ 17	Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
 - c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
 - e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 - f) die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Parallelen, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- h) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) Im Versorgungsgebiet WAVAS

aa)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bb)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
cc)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
	und für jedes weitere Geschoss weitere	0,50

b) Im übrigen Verbandsgebiet des MAWV

aa)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bb)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
cc)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
	und für jedes weitere Geschoss weitere	0,25.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- g) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Lagerplätze, Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- i) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- l) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
- a. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - c. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - d. bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e. bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- m) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 5 b) entsprechend anwendet.
- n) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe Zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- o) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS: 0,71 €
- im übrigen Verbandsgebiet 0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 05. September 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 04.09.2014 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 05. September 2014

Sczepanski
Verbandsvorsteher